



Planzeichenerklärung

- 1. Geltungsbereich**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- 2. Art der Nutzung**
 SO WERTSTOFFHOF
 Sonstiges Sondergebiet (§11 BauNVO) hier Wertstoffhof
- 3. Maß der baulichen Nutzung**
- | | | | |
|------------|-----|--------------------|------------------|
| SO | GRZ | Art der Baunutzung | Grundflächenzahl |
| WH max. 5m | 0,7 | maximale Wohnhöhe | Bauweisen |
- 4. Bauweise, Baugrenze**
- Baugrenze
 Baulinie
 Straßenverkehrsflächen, öffentlich
 Straßenbegrenzungslinie
 Einfahrtsbereich
- 5. Verkehrsflächen**
- Flächen für Versorgungsanlagen, Abfall
- 7. Grünordnung**
- Standortheimischer Laubbaum gemäß textlichen Festsetzungen zu pflanzen; Lage gemäß Planzeichnung
- Pflanzung von Gehölzgruppen; je Plansymbol sind 3 Gehölze gemäß textlichen Festsetzungen zu pflanzen
- Frei-/Pflanzfläche privat
- Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen, privat
- Pflanzung einer zweireihigen Baum-Strauchhecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß textlichen Festsetzungen; Baunteil 10%; Pflanzabstand 1,5x1,0m; Die Pflanzung ist als freiwachsende Hecke zu entwickeln (keine Schnitthecke, ein periodischer abschnittweiser Rückschnitt ist möglich)
- Pflanzung einer einreihigen Schnitthecke mit standortheimischen Gehölzen gemäß textlichen Festsetzungen; Pflege als Schnitthecke; Pflanzabstand 0,3m
- 8. Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz**
- Regenwasserrückhaltebecken, privat (in Lage und Ausdehnung noch geringfügig) veränderbar
- 9. Sonstige Planzeichen**
- mit Leitungsrecht belastete Fläche
 Schutzstreifen 1,5m beidseitig der Leitung
- Regenwasserleitung; privat, Ablauf gedrosselt
 Schmutzwasserleitung, öffentlich
- Stellplätze
 Höhenpunkt über NN
 Zaunanlage neu
- Nachrichtliche Übernahme**
- Überschwemmungsgebiet
 Biotopbegrenzungen
- Hinweise durch Planzeichen**
- Container u. sonstige Einrichtungen für den Wertstoffhof
- Bestehende Flurstücksgrenzen
 Flurstücksnummer
 Bestehende Gebäude
 Höhenlinien
 Bachlauf (Kräuterbach)
 Schnittführung
 Geltungsbereich Urbauungsplan "Kläranlage"

Textliche Festsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB**
- 1. Art der Nutzung**
- Das Gelände des Wertstoffhofes wird gem. § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wertstoffhof festgesetzt
- Zulässige Nutzungen innerhalb des Sondergebietes:
- ein Wertstoffhof mit Lagerflächen für Container
 - Gebäude mit Sozialbereich und Lagerbereich zur Aufnahme von Sondermüll wie Batterien, Elektroschrott etc.
 - Grünschnitt - Annahme in wasserdichten Container jeweils in hochwasserangepasster Bauweise
- 2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 (2) BauNVO)**
- 2.1 Grundflächenzahl**
- Im sonstigen Sondergebiet SO Wertstoffhof wird auf der eingefriedeten Fläche des Wertstoffhofes die Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO mit 0,7 festgesetzt. Ein Freiflächenanteil von mind. 30 % ist zu gewährleisten. Festgesetzte Gehölzpflanzungen außerhalb der Einfriedung können darauf angerechnet werden.
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen**
- Die maximale Wandhöhe der baulichen Anlage darf 5 m nicht überschreiten. Die maximale Wandhöhe (WH max) der baulichen Anlage ist definiert als Höhenabstand zwischen der Oberkante des Rohbodens der baulichen Anlage und dem Schnittpunkt der verlängerten aufsteigenden Außenwand mit der Oberkante der baulichen Anlage. Der untere Bezugspunkt für die Ermittlung der im Bebauungsplan festgesetzten Höhe von baulichen Anlagen ist die mit dem Bebauungsplan festgesetzte Höhenlage des Geländes für den Wertstoffhof = 296,65 m ü.NHN
- 3. Gestaltung Gebäude**
- SD Satteldach, Dachneigung 18° - 30 °
- 4. Einfriedungen:**
- Zäune sind als Maschendraht- und Stalgotterzäune bis zu einer Höhe von 2,20 m zulässig. Die Randeingrünung ist an der Außenseite der Zäune anzubringen. Donauseitig ist eine abfussfreie Toranlage vorzusehen. Durchgehende Zaunsockel sind nicht zulässig (ausschließlich Punktfundamente zulässig). Der Abstand Unterkante Zaun – Boden muss mindestens 15 cm betragen, um die biologische Durchlässigkeit für Kleintiere zu erhalten.
- 5. Aufschüttungen/Abgrabungen**
- Es ist auch ohne, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 6.1, Alpenvorland). Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:
- 6. Zufahrt**
- Für die Erschließung des Wertstoffhofes wird eine indirekte Zufahrt zur Wiener Straße errichtet. Die bestehenden öffentlichen Erschließungsanlagen sind entsprechend anzupassen. Vorhandene Straßenwasseranlageneinrichtungen (Sicker-Einlaufschächte und Leitungen) müssen erhalten bleiben und dürfen nur mit Zustimmung des Straßenbaubehörden geändert werden.
- 7. Stellplätze**
- Stellplätze sind aus Rasengittersteine bzw. wasserundurchlässig herzustellen. Bei der Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB für die Oberflächenbefestigung und deren Tragschichten nur Materialien mit einem Abflussbeiwert kleiner oder gleich 0,7 zu verwenden, wie z.B. Pflasterung mit mind. 30 % Fugenanteil, wasser- und luftdurchlässige Betonsteine, Rasengittersteine, Rasenschotter, wassergebundene Decke. Das auf privaten, befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser darf nicht der öffentlichen Kanalisation zugeleitet werden. Dies gilt auch für Überläufe von Anlagen zur Regenwasserumleitung (bspw. Zisternen) und für sonstige nicht schädlich verunreinigte Tag-, Stau-, Quellwässer bzw. Drainsgen jeder Art.
- 8. Ver- und Entsorgungsanlagen**
- Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen. Vorhandene Trassen unterirdischer Versorgungsanlagen sind zu beachten und von Bepflanzung freizuhalten
- 9. Wasserversorgung**
- Das Gebiet kann mit Trink- und Brauchwasser durch Anschluss an das städtische Trinkwassernetz versorgt werden.
- 10. Abwasserentsorgung**
- Die Entsorgung des Schmutzwassers hat durch Anschluss an das städtische Abwassersystem zu erfolgen. Die Bestimmungen der Entwässerungsatzung der Stadt Passau sind zu beachten.
- 11. Niederschlagswasser**
- Gem. § 55 WHG ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ortsnah zu versickern oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten. Für die gedrosselte Einleitung des Niederschlagswassers über ein neu zu errichtendes Regenrückhaltebecken in den Kräuterbach liegt eine genehmigte wasserrechtliche Erlaubnis vor. Für Starkregenereignisse wurde eine Wasserspiegelberechnung durchgeführt. Im Ergebnis kann ein Aufschwimmen / Abtrieb der Container ausgeschlossen werden.
- 12. Hochwasser/Überschwemmungsgebiet**
- Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Stadt Passau. Die maßgebende Hochwasserkote HW2013 beträgt in diesem Bereich 298,50 m ü.NN (DHHN 12). Im Bereich des Bebauungsplanes treten bei einem HQ-Extrem Wertestiefen zwischen 2-4 m. In Teilbereichen Wasserstufen über 4 m auf. Gemäß § 78 Abs. 3 WHG sind bei Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen folgende Vorgaben in der Abwägung zu berücksichtigen:
- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Ober- und Unterlieger,
 - die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes sowie
 - die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.
- Im Rahmen der Bearbeitung des jeweiligen Bauvorhabens ist eine entsprechende Ausnahme genehmigung im Sinne des § 78 Abs. 5 WHG erforderlich. Mit den Antragsunterlagen ist ein Raumungskonzept vorzulegen. Der Einsatz jeglicher Ersatzbaustoffe ist auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet auszuschließen. Die Ersatzbauverordnung ist zu beachten.
- 13. Immissionsschutz**
- Auflagen für die Genehmigung aus schalltechnischer Sicht
- Der Betrieb des Wertstoffhofes ist Werktags auf 3 Stunden im Zeitraum von 07.00 – 20.00 Uhr zu beschränken.
 - Die Containerausgänge sind Werktags auf den Zeitraum von 07.00 – 20.00 Uhr zu beschränken.
 - Die Absetzcontainer für Metallschrott, Bauschutt und Altglas sind im südwestlichen Bereich des Wertstoffhofes aufzustellen.
- 14. Brandschutz/Löschwasser**
- Durchfahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen usw.) sind in ausreichendem Umfang vorzusehen. Dabei sind mindestens die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 12 BayBO erlassenen und in Bayern zudem bauaufsichtlich eingeführten "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" (Stand Februar 2007) einzuhalten. Alle baulichen Anlagen müssen über befestigte Straßen bzw. Wege für Großfahrzeuge der Feuerwehr erreichbar sein. Es muss sichergestellt sein, dass ein ungehindertes Durchkommen für die Feuerwehr jederzeit gewährleistet ist. Die erforderliche Löschwassermenge ist projektbezogen sicherzustellen. Der bestehende Unterflurhydrant ist hierzu in einem jederzeit zugänglichen Überflurhydranten umzubauen.

15. Grünordnung

- Bepflanzung und Grünflächen**
- Artenliste Pflanzzone A und Gehölzgruppen**
- | | |
|---------------------|--------------------|
| Bäume | Feldahorn |
| Acer campestre | Bergahorn |
| Acer pseudoplatanus | Hängeahorn |
| Betula pendula | Hängebirke |
| Carpinus betulus | Hartriebe |
| Prunus avium | Vogelbeere |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Gewöhnl. Eberesche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
- Sträucher**
- | | |
|---------------------|---|
| Berberis vulgaris | Sauerdorn, Berberitze |
| Cornus sanguinea | gem. Roter Hartweid |
| Corylus avellana | Häsel |
| Crataegus laevigata | zweigflügelr Weidorn |
| Colutaga mononychia | eingriffiger Weidorn (zweigflügeligen Weidorn bevorzugen) |
| Ligustrum vulgare | gewöhnlicher Liguster |
| Lonicera xylosteum | gew. Heckenkräuter |
| Rosa canina | eigentliche Hundrose (Wildherkunft aus dem Naturnatur bevorzugen) |
- | | |
|------------------|---|
| Rosa pendulina | Alpen-Heckenrose (Wildherkunft aus dem Naturnatur bevorzugen) |
| Salix caprea | Silweide |
| Sambucus nigra | schwarzer Hollunder |
| Viburnum lantana | wölliger Schneeball |
| Viburnum opulus | gewöhnlicher Schneeball |
- Artenliste Pflanzzone B**
- Pflanzung von Hainbuche (Carpinus betulus); Mindestabstand zu Gebäude 2m
- Artenliste Einzelbaumpflanzungen**
- | | |
|---------------------|-----------------------|
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Carpinus betulus | Hainbuche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Sorbus aucuparia | Gewöhnliche Eberesche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Tilia platyphyllos | Sommerlinde |
- Pflanzqualitäten**
- Es ist auch ohne, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß eab zu verwenden (Herkunftsregion 6.1, Alpenvorland). Es sind folgende Mindestpflanzqualitäten zu beachten:
- Sträucher:** verpflanzte Sträucher, 4 Triebe, 60-100 cm Bäume in Hecken als Heister, 2xv, 150-200 cm
- Einzelbäume:** Hochstämme mit StU 20-25 cm oder vergleichbare Solitärqualität, 3 xv m. B.
- Sträucher für Schnitthecke** verschulte Heister 100-125
- Bei Baumpflanzungen ist je Baum ein durchwurzelbares Substrat mit einer Fläche von mindestens 16 m² vorzusehen bei mind. 10 m² offenem Boden. Dabei muss ein geeigneter Wurzelraum von mind. 13 m² gegeben sein. Eine Überdeckung der Pflanzfläche ist bei Einsatz eines Baumschutzgitters und/oder von geeigneten Wurzelschutzelementen sowie Bewässerungs- und Belüftungseinrichtungen zulässig.
- Nicht überbaute Flächen**
- Die nicht mit Gebäuden oder Betriebsflächen überbauten Flächen des Baugrundstückes sind wasserundurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen.
- Begrünung**
- Die entstehende Böschung auf der Westseite ist zu begrünen (Regiosaatgut der Herkunftsregion 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald). Bis zum Anwachsen des Bewuchses ist eine Erosionsschutzmatte anzubringen, um im Hochwasserfall starke Abschwehmungen zu vermeiden. Alle weiteren nicht überbauten Flächen sind ebenfalls mit Regiosaatgut der Herkunftsregion 19 Bayerischer und Oberpfälzer Wald zu begrünen. Aufgrund der Grenzlage im Naturnatur ist alternativ für alle Ansätze Saatgut der Herkunftsregion 16 Unterbayerische Hügel- und Plattenregion zulässig.
- Beleuchtung von Außenanlagen**
- Für die Außenbeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampf Lampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen ohne UV-Licht-Emissionen zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Die Lichtstrahlung ist nach unten zu richten. Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Öffnungszeiten der Einrichtung und mögliche nächtliche Störfälle zu begrenzen.
- Maßnahmenumsetzung, Entwicklungspflege**
- Die Durchführung der Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen hat spätestens in der an die Bezugfertigkeit der Gebäude bzw. den Nutzungsbeginn anschließenden Pflanz- / Vegetationsperiode zu erfolgen. Zu pflanzende Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind zeitnah zu ersetzen. Die angestrebte Gehölzentwicklung ist durch geeignete Maßnahmen der Entwicklungs- und Pflege sicherzustellen. Hoher Konkurrenzdruck durch Gräser, Ruderalpflanzen ist durch Mahd oder Mulchung der Flächen zu reduzieren.
- Überschüssiger Oberboden**
- Abgeschobener Oberboden so zu sichern ist, dass er jederzeit zu landwirtschaftlichen Kulturzwecken wiederverwendet werden kann. Ausbau und Lagerung im trockenen Zustand, getrennt nach Krume und Oberboden. Der bei den Baumaßnahmen anfallende überschüssige Boden aus der Ackerkrume ist auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb des Überschwemmungsgebietes auszubringen. Eine Zwischenlagerung im Überschwemmungsgebiet ist unzulässig.
- Ausgleichsflächen**
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ausgeglichen werden, können Flächen aus dem städtischen Ökotopte bereitgestellt werden.
- Teilfläche 1: Ökotoptefläche Fl.-Nr. 535/2 Gmkg. Beiderwies
 1.152 m² Ausgleichsbedarf wird auf einer 1.645 m² großen Teilfläche von Fl.-Nr. 535/2 Gmkg. Beiderwies verwirklicht. Ausgangszustand der Ökotoptefläche:
 Artenarmes Extensivgrünland (G 213)
- Entwicklungsziel:
 Magerer Flachlandmähwiese LRT 6510 (G 214)
 Aufwertungsmaßnahmen:
 Artenanreicherung durch Einbringen von Diasporen (Schaffen von Bodenblößen und Auftrag von Schnittgut artenreicher Wiesen)
 2-malige Mahd Anfang Juni und im September mit Abtransport des Schnittgutes, vor dem Abtransport des Schnittgutes ausbauen. Kein Einsatz von Dünger und Biociden auf der Fläche
- Aufwertungsfaktor 0,7
 Teilfläche 1: Ökotoptefläche Fl.-Nr. 535/2 Gmkg. Beiderwies
-

Teilfläche 2: Ökotoptefläche Fl.-Nr. 317/5 Gmkg. Beiderwies
 180 m² Ausgleichsbedarf wird auf einer 225 m² großen Teilfläche von Fl.-Nr. 317/5 Gmkg. Beiderwies verwirklicht. Ausgangszustand der Ökotoptefläche:
 Mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G 211)

Entwicklungsziel/Streubestand auf artenreichem Extensivgrünland (B441)

Aufwertungsmaßnahmen

Streifenweiser Umbruch und Aufbringen von artenreichem Schnitt- oder Saatgut
 Pflanzen von insgesamt 14 Obstbaum-Hochstämmen aller robuster Sorten
 2-malige Mahd Anfang Juni und im September mit Abtransport des Schnittgutes, vor dem Abtransport des Schnittgutes ausbauen
 Erziehungsschnitte der Obstgehölze
 Kein Einsatz von Dünger und Biociden auf der Fläche

Aufwertungsfaktor 0,8

Teilfläche 2: Ökotoptefläche Fl.-Nr. 317/5 Gmkg. Beiderwies

Freilichengestaltungsplan

Im Rahmen der Baugenehmigung ist ein qualifizierter Freilichengestaltungsplan zu erstellen

Artenschutz

Um Auswirkungen des geplanten Vorhabens zu minimieren sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

- Nachbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) sind unzulässig
- Die Dauer der Beleuchtung ist auf die Öffnungszeiten der Einrichtung und mögliche nächtliche Störfälle zu begrenzen.
- Sind im Zuge der Baumaßnahme Gehölzerfahrungen notwendig (z.B. Anschluss Regenrückhaltebecken an Kräuterbach), so haben diese außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen (KEINE Rodungen im Zeitraum März bis September).
- Einträge in Gewässer während der Bauphase, Einschwemmungen von Feinteilen aus dem Baufeld / der Baugruben sind durch geeignete Schutzmaßnahmen und Absetzvorrichtungen zu vermeiden. Das geplante Baufeld ist ggf. mittels Schalthälen / Brettern gegen Abschwemmungen in die Gewässer zu sichern. Ablagerungen, Baustofflager und Baustelleneinrichtungsflächen sind im bachnahen Bereich nicht zulässig (Abstand zum Gewässerrand mind. 10m). Baugeräte und Maschinen dürfen in gewässernahem Bereich nicht belastet, gereinigt oder gewartet werden.

Hinweise

Bodendenkmäler: eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder sind zu meiden bei der Unteren Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Hochwasserauflagen/Hinweise:

Zur Antragsstellung nach § 78 Abs. 5 WHG ist ein Raum- und Sicherungskonzept vorzulegen, mit welchem zu gewährleisten ist, dass die Strategie „Nachgeben“ gemäß Auskunftsbogen zur hochwasserangepassten Ausführung der Stadt Passau erreicht wird. Bei der Erstellung des Raum- und Sicherungskonzeptes obliegt es dem Antragsteller den entsprechenden Personaleinsatz, ein Logistikkonzept, die Befahrbarkeit der Anfahrtswege, sowie die Tragfähigkeit von Überbrückungen entsprechend zu berücksichtigen. Eine Abstimmung des Gesamtkonzeptes mit dem Ordnungsamt/Katastrophenschutz und deren Erfahrungswerten abgelaufener Hochwasserereignisse ist dabei erforderlich. Das erarbeitete Konzept ist nach weiteren Hochwasserereignissen stets anzupassen und fortzuführen. Der Zeitpunkt der Räumung hat sich an HW-Koten, hier den oberstromigen Bezugspegel Passau I/IIstadt zu richten. Temporäre Abstellflächen für die Wertstoffcontainer werden von der Stadt Passau in der Innenstadt zur Verfügung gestellt.

Verfahrensvermerke

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität hat in der Sitzung vom 20.09.2022 gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB die Änderung des Bebauungsplans beschlossen. Der Erhebungsbeschluss wurde am 03.05.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.05.2023 hat in der Zeit vom 12.05.2023 bis 16.06.2023 stattgefunden. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 02.05.2023 hat in der Zeit vom 12.05.2023 bis 16.06.2023 stattgefunden.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.08.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2023 bis 24.11.2023 beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 31.08.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.10.2023 bis 24.11.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Passau hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2024 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.02.2024 als Satzung beschlossen.

Passau, den 23.04.2024
 STADT PASSAU

SIEGEL _____
 Oberbürgermeister

Passau, den 25.04.2024
 STADT PASSAU

SIEGEL _____
 Oberbürgermeister



BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG "SO KLÄRANLAGE"

1. ÄNDERUNG (SO WERTSTOFFHOF HAIBACH) GEMARKUNG BEIDERWIES

M 1 : 1000

06.02.2024

H/B = 500 / 1170 (0.59m²)

Alplan 2023